

Gutachten

Im Folgenden werden die Erfolgsansichten einer Revision der Mandantin begutachtet. Diese hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A.) und begründet (B.) ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit

Die Mandantin wendet sich gegen das Urteil der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Koblenz. Gegen Urteile der Strafkammern ist

gem. § 333 StPO die Revision zulässig. Statthaft ✓

II. Rechtsmittelberechtigung

Unsere Mandantin legte am 20.07.18 Revision gegen das Urteil ein. Sie ist als Beschuldigte gem. § 296 Abs. 1 StPO hierzu auch berechtigt ✓
gewesen.

III. Beschwer

Weiterhin ist sie aufgrund des Schuldspruchs durch das Urteil auch beschwert.

IV. ordnungsgemäße Einlegung und Begründung

1. Einlegung

Die Revision ist gem. § 341 I StPO binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, einzulegen. Das Urteil* wurde am 18.07.2018 verkündet. Die Frist begann damit in entsprechender Anwendung von § 42 StPO am 19.07.2018 um 00:00 Uhr und endete

* das LG Koblenz

gem. § 43 I StPO am 25.07.2018 um 24:00 Uhr. Die Mandantin hat am 20.07.2018 mit handschriftlich unterschriebenem Schreiben beim LG Koblenz Revision eingelegt.

Damit hat sie Form, Frist und den richtigen Adressaten gemacht.

beson. am 01-1
eigen, da Ordnung
sachl. Bd. notwendig
wenn nicht.

2. Revisionsbegründung

In formeller Hinsicht hat die noch zu erfolgende Revisionsbegründung die Anforderungen des §344 I und

§345 I StPO zu beachten.

Allerdings stellt sich die Frage, ob eine fristgerechte Begründung noch möglich ist. Die Revisionsbegründungsfrist richtet sich nach §345 StPO.

Nach §345 I 1 StPO ist die Begründung

binen eines Monats nach Ablauf

der Einlegungsfrist, also am 25.08.

2018, anzubringen. Die Frist verlängert

sich nach §345 I 3 StPO, wenn die

Zustellung des Urteils nicht innerhalb

der Revisions einlegungsfrist erfolgt.

Vortugend wurde das Urteil

27.8.14
Sachl. Bd.

Rechtsanwalt Junker am 27.08.2018,
also nach Ablauf der Einlegungs-
frist ^{zurück}gestellt. Allerdings ist auch ✓
die Frist nach § 345 III StPO bereits
am 25.09.2018 abgelaufen. Demnach ✓
wäre eine fristgerechte Revisions-
begündung nicht mehr möglich. ✓

☐ Es bestehen aber Zweifel an der
Wirksamkeit der Zustellung.

Gem. § 273 IV StPO darf darf
das Urteil erst ^{zurück}gestellt werden,
wenn das Protokoll fertiggestellt

ist. Das Hauptverhandlungsprotokoll

☐ ist gem. § 271 I 1 StPO sowohl vom
Vorsitzenden als auch von Urkunds-
beamten zu unterschreiben. Das uns
vorliegende Protokoll wurde hingegen
noch nicht von dem aussereitslich
in der Hauptverhandlung
das Protokolls anwesenden Urkunds-
beamten unterschrieben. ✓

Es ist daher noch nicht fertig-
gestellt. Eine vor Fertigstellung
erfolgte Zustellung ist unwirksam und
setzt die Frist des § 345 III StPO
nicht in Lauf. Eine Begründung
kann daher noch fristgemäß er-
folgen.

V. Verzicht

Ein Rechtsmittelverzicht iSv § 330z
StPO erfolgte nicht. Die Revision ist zulässig ✓

B. Begründetheit

Weiterhin müsste die Revision be-
gründet sein.

I. Verfahrenshindernisse

Verfahrenshindernisse sind nicht
erstahtlich.

dazu: ① O. u. v. 21. 12. 2002 LG

② Begr. D. u. v. 12. 12. 2013 (Tahbi 2013)

③ S. 127 StZ

II. Verfahrensrügen

In Betracht kommen eine Reihe von

Verfahrensrügen.

1. Absolute Revisionsgründe

a. § 74 II a V a iVm § 338 Nr. 1 StPO

Zunächst ist ein Verstoß gegen die
ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts

gem. § 76 I a V a zu prüfen. Nach

§ 76 II 4 a V a beschließt die Große

Strafkammer eine Besetzung mit

Zwei Richtern und zwei Schöffen.

Nur ausnahmsweise in den Fällen des

§ 76 II 3 a V a beschließt sie eine

Besetzung mit drei Richtern und zwei

Schöffen. Vorliegend war die Kammer

mit drei Richtern besetzt. Es liegt

aber keine der Ausnahmefälle vor

des § 76 II 3 a V a vor. Das Gericht

war somit nicht ordnungsgemäß

besetzt. Ein Verstoß liegt vor.

} Ausdrucksform
insofern es
um, kann
sein ordg. Verstoß
liegen

b. § 169 I 1 a.V.a. iVm § 338 Nr. 6 StPO

Allerdings kommt eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus § 169 I 1 a.V.a. in Betracht.

Das Gericht hat beschlossen, die Öffentlichkeit während der Vernehmung der Zeugin Ammer gem.

→ § 171b I 1, III a.V.a. auszuschießen.

Dieser Beschluss ist nicht zu beanstanden. Die Befragung war dazu geeignet, Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Zeugin zur Sprache zu bringen.

→ Die Abwägungsentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar, § 171b IV a.V.a.
 → für a.V.a. nach § 338 Nr. 2 nicht relevant.

Dies gilt aber nur für die erste Vernehmung der Zeugin. Die Zeugin wurde ein zweites Mal vernommen, ohne das das Gericht hierzu erneut einen Beschluss gefasst hat.

Die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit setzt aber gem.

↳ kann von Beginn an bei ?
Vernehmung
Ausschluss verbot!
Pub. Spruch und Ur-
teile

§174 I a v a einen Beschluss voraus.

Der zunächst erfolgte Beschluss war begrenzt auf die Vernehmung der Zeugin Annas im Anschluss an den Beschluss. Danach wurde die

Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Ein erneuter Ausschluss war von diesem Beschluss nicht mehr umfasst.

Insofern ist auch unklar, ob die

Gründe aus §171 b a v a überhaupt

noch vorliegen. Dies hängt von Zweck

der erneuten Befragung ab. Das

Gesicht hatte dies erneut beraten

und beschließen müssen. Damit

liegt in der zweiten Befragung der

Zeugin Annas ein Verstoß gegen

§165 I a v a.

Dieser lässt sich durch das Protokoll beweisen.

Unsere Mandantin ist auch nicht präkludiert, weil § 238 I StPO ein Unterlassen des Gerichts nicht umfasst. ✓

Das Beruhen des Urteils auf dem Verstoß wird nach § 338 Nr. 6 StPO vermutet und ist auch nicht oblungesetzlich ausgeschlossen. Die Revision kann hierauf gestützt werden. ✓

3. § 275 I S 1 Vm § 338 Nr. 7 StPO Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

§ 275 I S 1 StPO vor. Danach muss der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht wurde, aktenkundig sein. Es fehlt aber ein entsprechender Vermerk auf dem Urteil. Das Beruhen wird auch hier gem. § 338 Nr. 7 StPO vermutet.

2. Relative Revisionsgründe

a. § 261 IVm § 337 StPO

Es ist zudem zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

neu ist:
Teil d. Urteils an
Spez. Kombination,
alle daraus
resultierende
Ergebnisse
ausdrücklich
enthalten
d.h. keine
Dah § 275 I 1 S

gem. § 261 StPO vorliegt. Dies ist der Fall, wenn Beweismittel in die Urteilsfindung mit einfließen, die nicht berücksichtigt werden dürften.

Die Mandantin erklärte im Rahmen der Vernehmung zu ihren persönlichen Verhältnissen auf Nachfrage, sie sei von Beruf Krankenpflegerin gewesen.

Es würde sie aber keiner mehr einstellen, da man von ihrem Betrag erfahren habe. Das tue ihr alles sehr leid und sie wolle sich entschuldigen.

Gem. § 243 II 1 StPO hat die Feststellung zu den persönlichen Verhältnissen nach vor Verlesung der Anklage zu erfolgen. Sie dient ausschließlich der Identitätsfeststellung und umfasst die Angaben iSv § 111 I OWiG.

Darüber hinaus sind keine Feststellungen zu treffen. Macht der Angeklagte dennoch weitergehende Angaben,

Ausgangspunkt - § 261 StPO; alleinst. Urspr. § 243 II 1, weil der Betrag nach § 111 I OWiG nicht zur Sache gehört

können diese nicht verwertet werden,
 wenn der Angelegte später unter
 Hinweis auf auf die Aussagefreiheit
 nach § 243 V 1 StPO die Einlassung
 verweigert. Unsere Mandantin verweigert
 anschließend die Einlassung. Wie
 anfänglichen Angaben dürfen nicht
 gewürdigt werden, weil andernfalls
 ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht
 als Ausfluss aus dem ~~non-ferretur-~~
 Grundsatz verlegt. ✓

Die Angaben wurden aber berücksichtigt,
 wie sich aus dem Urteil unter
 Abschnitt III. „Angaben der Angelegten“
 ergibt. Der ^{Verstoß} kann durch Urteil und
 Protokoll bewiesen werden.

Ein Beruhen des Urteils auf dem
 Verstoß ist nicht ausgeschlossen. ✓

Soweit verlesen, in Abweichung vom Grundsatz des §250 StPO als Urkunde in die Hauptverhandlung eingeführt. ✓

Deshalb ist es auch unschädlich, dass sich der Zeuge auch nach

Verlesung nicht an den Inhalt erinnert,

wie sich aus seiner Aussage, der

☐ Inhalt werde so stimmen " ergibt. ✓ *Ausf:*

ausweislich des Urteils wurde entsprechend §253 Z 2 StPO festgestellt, dass der Angekl. die Aussagen des Zeugen, sondern auf die Vor- ^{als es um die Aussagen des Angekl. geht} gelesene Niederschrift gestützt. ^{abw. erkennen auf?}

☐ Damit liegt weder ein Verstoß gegen

§250 StPO, noch ein Verstoß gegen

§261 StPO vor.

3. Ergebnis

Weitere Verfahrensrügen kommen nicht in Betracht. Die Revision kann auf die Verletzung der

§§ 163 I 1 GVG; 275 I 5, 261 StPO

gestützt werden.

III. Sachzeugen

Es bleibt zu prüfen, ob die Revision auch auf sachrechtliche Verletzungen gestützt werden kann.

1. Fall 1

○ Zunächst ist zu prüfen, ob die Urteilsfeststellungen zu Fall 1 eine Verurteilung wegen fahrlässigen Diebstahls rechtfertigen und ob andere Verurteilungen in Betracht kommen.

○ a. Diebstahl am Geld, § 242 I StGB
 unsere Mandantin musste durch das Öffnen des Tresors und das Herausnehmen des Geldes den Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt haben.

Bei dem Geld handelte es sich um fremde bewegliche Sachen.

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung eigenen Gewahrsams.

Das Entnehmen des Geldes aus dem Tresor stellt einen Gewahrsamsbruch ✓

dar. Durch das Ansiehnehmen und in die Geldbörse stecken sowie Verlassen der Wohnung hat sie auch eigenen Gewahrsam begründet. ✓

Die Feststellungen tragen auch die Bejahung des subjektiven Tatbestandes, insbesondere die Zueignungsabsicht. *

Dazu ist ausgeführt, dass die Mandantin das Geld zur Tilgung ihrer Schulden verwenden wollte. Damit wollte sie

des Opfer dauerhaft enteignen und sich das Geld durch Verwendung aneignen. Sie handelte auch rechts-widrig und mit entsprechendem Vorsatz. diesbezüglich. ✓

* Zueignungsabsicht ist die ^{Versuch} ~~Absicht~~ dauerhafter Enteignung sowie ^{Abseits} zumindest vorübergehender Aneignung.

Rechtfertigungs- und Entschuldigungs-
gründe sind nicht ersichtlich.

Die Feststellungen tragen somit eine
Verurteilung wegen Diebstahls in Hinblick
auf das Geld.

b. Diebstahl an den Dokumenten, § 242 I StGB

In Hinblick auf die Dokumente ist

☉ dies anders zu beurteilen. Hier fehlt
es an einer Zueignungsabsicht unserer
Mandantin. Diese entnahm sie
lediglich aus Rachegeanken, sie
hatte aber nicht die Absicht, diese
in irgendeiner Weise zu gebrauchen. ✓

☉ Damit wollte sie das Opfer zuvor
dauerhaft enteignen, aus den
Feststellungen ergibt sich aber nicht,
dass sie sich die Dokumente in irgend-
einer Weise aneignen wollte. Sie
tragen damit die Verurteilung nicht. ✓

c. Strafzumessung

Hinsichtlich des Diebstahls an Geld

ist sodann die Strafzumessung in den Blick zu nehmen.

Trotz der Feststellungen im Urteil, dass

die Mandantin das Geld wieder zurückgelegt, kommt ein Rechtstritt nicht

in Frage. In diesem Zeitpunkt, Tage

nach dem Diebstahl, war der Diebstahl bereits vollendet.

Allerdings tragen die Feststellungen

möglicherweise das Vorliegen eines

besonders schweren Falles gem. §243 I

2 Nr. 2 StPO. Ein solcher liegt in der

Regel vor, wenn der Täter eine Sache

stiehlt, die durch ein verschlossenes

Behältnis gegen Wegnahme besonders

gesichert ist. Bei einem Safe handelt

es sich um ein solches Verhältniss.

Der Safe war anders als der Autenschranke auch verschlossen.

✓

Handlung, ist an
die Straftat an
Anfertigung,
oder die
wertlos?

Ein besonders schwerer Fall gem. § 243 I 2 Nr. 2 StGB ist damit zu

beglehen. § 243 I 2 Nr. 1 StGB liegt

hingegen trotz der Verwendung des

Schlüssels nicht vor. Solange der

Schlüssel nicht entzinkt wurde, handelt es sich um einen falschen Schlüssel. ^{el. - straf.} ^{keine Strafe} ^{keine Strafe}

Es sich nicht um einen falschen Schlüssel. ^{keine Strafe} ^{keine Strafe}

2. Fall 2

Hinsichtlich Fall 2 ist zu prüfen, ob

die Feststellungen eine Verurteilung

wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I

StGB tragen. Eine Sachbeschädigung

nach § 303 StGB kommt nicht in Betracht,

weil die Dokumente durch den Vorgang

nicht beschädigt wurden. ✓

Eine Urkunde ist die Verurteilung

einer Geldverheißung, die den

Erläuterenden erkennen lässt und geeignet

und bestimmt ist, im Rechtsverkehr

Beweis zu erbringen. Bei der

Approbationsurkunde und den Zeugnissen

3. Fall 3

a. Urkundenfälschung, § 267 I Var. 3 StGB

Die Feststellungen zur anschließenden

Verwendung der Dokumente für die

Bearbeitungen tragen aber eine Verurteil-

ung nach § 267 I Var. 3 StGB

Die Dirncke sollten als Originalurkunden ^{no. 1. Betr. 2. Angelegen-}
 erscheinen und stellen daher wechle ^{in Verfolgung}

Urkunden dar. Diese hat unsere Mandantin

auch vorsätzlich und zur Täuschung

im Rechtsverkehr gebraucht, indem

Sie sich mit ihnen in der Erwartung

bearbeiten werde sie für eine

approbierte Ärztin halten. Insofern

tragen die Feststellungen den Schuld-
 spruch. ✓

b. Betrug, § 263 I StGB

Weiter kommt aufgrund der Fest-

stellungen zu Fall 3 eine Verurteilung

wegen Betruges zu lasten des

Verhöltnissen Klinikum Koblenz in Betracht.

Durch die Vorlage der Dokumente und ihre Bewertung auf eine Arzstelle täuschte unsere Mandantin ^{darüber} die Personalleiterin dass sie approbierte Ärztin mit Berufserfahrung sei. Bei der Personalleiterin

entstand ein entsprechender Irrtum. ✓
 Sie konnte aufgrund entsprechender Vertretungsrecht auch einen Anstellungsvertrag für die Klinik abschließen, aufgrund dessen unsere Mandantin Gehalt bekam. Sie verfügte somit über

das Vermögen der Klinik. Es handelt sich also um einen Dreiecksbetrug. ✓

Bere Klinik zahlte der Mandantin

insgesamt 10.800€ brutto. Das Geld ist bereits vollständig verbraucht.

Die Klinik erlitt ~~also~~ folglich einen entsprechenden Vermögensschaden.

Einer nicht approbierten Mitarbeiterin

Handy: rot Orange
 orange = 11.03.20
 violett = nicht
 red = glücklos

heute sie jedenfalls weniger Gehalt ^{Angestellte} erhalten ^{wissenschaftlich} gezahlt.

Vorsatz ^{Abstrakt} und ^{konkret}stoffgleiche Bereicherung ^{unabhängig} sowie rechtswidrigkeit und Schuld ^{unabhängig} sind ebenfalls zu bejahen.

Daher kommt zusätzlich eine Verurteilung wegen Betrugs in Betracht. ✓

4. Fall 4

In Fall 4 scheidet eine Verurteilung

wegen Betrugs ¹ hingegen aus. ^{aufgrund} der Feststellungen

Es fehlt an einer für den Betrug notwendigen Täuschung. Unsere Mandantin

- legte echte Atteste aufgrund tatsächlich bestehender Rückenprobleme vor. Sie hat dadurch nicht von Mandant erklärt, dass sie in der betreffenden Zeit auch keine anderen Erwerbstätigkeiten ausübt.

5. Fall 5 und 6

Schließlich ist zu prüfen, ob die Feststellungen zu Fall 5 und 6 eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Nr. 2 StGB tragen.

a. Tatbestand

- Bereits der Lage artis durchgeführte Heilungsgang schließt den Tatbestand der Körperverletzung nicht aus. Umso weniger kann dies für einen durch eine nicht approbierte Ärztin vorgenommenen Eingriff gelten. Das Aufschneiden mit einem Skalpell und anschließende Vernähen stellt ~~aber~~ eine Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung dar. ✓
- weiterhin müsste das Skalpell ein gefährliches Werkzeug sein. Das ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art

seiner Verwendung dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Soweit dies mangels konkreter Verwendung bei ärztlichen Eingriffen lege artis verneint wird, kann auch hier wohl nicht davon ausgegangen werden, dass ein Schnitt durch eine völlig unethische nicht approbierte Medizinstudentin nicht dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Die Mandantin handelt auch vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit

Früherlich ist, ob sie gerechtfertigt war.

Die Patienten hatten in den Eingriff jeweils eingewilligt. Allerdings entfällt die rechtfertigende Wirkung einer Einwilligung, vgl. § 229 StGB, wenn der Patient nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde. Dabei ist für den Patienten auch relevant, dass ein Arzt den Eingriff vornimmt. Dies wird konkludent im Rahmen der OP-Aufklärung mitgeteilt. Insoweit unter-

lagen beide Patienten bei der Einwilligung einem Irrtum. ✓

Eine mutmaßliche Einwilligung kommt nicht in Betracht, weil die Einwilligung tatsächlich eingeholt werden konnte. ✓

Eine hypothetische Einwilligung ist § 32 Abs 2 StGB bezieht sich nur auf Eingriffe durch Ärzte. ✓

c. Irrtum und Schuld

Allerdings hat unsere Mandantin sich geirrt, weil sie davon ausging, ihre Handlungen seien von den Einwilligungen der Patienten umfasst.

Sie irrt dabei nicht über tatsächliche Umstände, sondern über die Reichweite des Rechtfertigungsgrundes der Einwilligung bei Vorliegen eines Irrtums der Einwilligenden. Es handelt sich um einen Verkäuferrtum iSd § 17 StGB.

Ein solcher lässt die Schuld nur entfallen, wenn er unvermeidbar war. ✓

123

Durch Rechtsrat hätte sie den Irrtum aber vermeiden können.

Daher tragen die Feststellungen eine Verurteilung. Die Strafe kann aber gem. § 17 S. 2 StGB gemildert werden. ✓

6. Fehler in der Strafzumessung

- Beim Diebstahl hat das Gericht aufgrund des Vorliegens des besonders schweren Falls einen falschen Strafrahmen zugrunde gelegt. Bei den gefährlichen Körperverletzungen hätte das Gericht ausführen müssen, warum es von der Möglichkeit zu mindern keinen Gebrauch macht. Im Übrigen war die Reue der Angeklagten erst bei der Strafzumessung im engen Sinne und für jedes Delikt einzeln gegeben falls zu berücksichtigen.

↳ Strafzumessung
 ↳ Vorliegens eines
 schweren Falls
 im 1. St. es
 besteht

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Die Revision kann auf mehrere Ver-
fahrensrügen gestützt werden. Zudem
tragen die Entscheidungsgründe nur
eine Verurteilung wegen Diebstahls
einfache
und nur einen Fall der Urkunden-
fälschung. Der Betrag gegenüber dem
bisherigen Arbeitgeber würde eben-
falls entfallen. Eine Schadlostellung, § 338 StPO,
kann nicht in Betracht. Die Revision
ist daher zu empfehlen.

D. Antrag

An das Landgericht Voblenz mit dem
Antrag,

das Urteil des Landgericht Voblenz,
3. Große Strafkammer, mit dem
Aktenzeichen 3 Ws 2090 Js 3548/17
vom 18.07.2018 aufzuheben und
zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an eine andere

Kammer des Landgericht Koblenz
zurück zu verweisen.

bergt sich die phylo- genet. Proble-
me nicht aus den evolutionären
Fehlern. Kritik?

also:

• So ähnlich auch bei den Vögeln (siehe
Übung)

• Die Phylo von 1250k wird immer
mehr in die Phylo von 1250k
einbezogen, wobei die Phylo von
1250k aber nicht für die
Phylo von 1250k
ausreicht.

10. bis 12. April, 10. April

12. April

12. April